

**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten
vom 12.01.2021**

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten vom 02.07.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 8 erhält folgenden Wortlaut:
„(8) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Der Widerruf des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.“
2. In § 9 wird nach Absatz 8 ein neuer Absatz 9 eingefügt:
„ (9) Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.“
3. In § 9 wird der bisherige Absatz 9 zu Absatz 10 und erhält folgenden Wortlaut:
„ (10) Die Bestimmungen der Absätze 7 und 9 gelten nicht für Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten nach § 12 und § 13 dieser Satzung.“
4. § 13 Absatz 10 erhält folgenden Wortlaut:
„Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Widerruf des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf Antrag der nutzungsberechtigten Person widerrufen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Ein Widerruf des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.“
5. In § 28 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt:
„ (3) Beim Widerruf des Nutzungsrechts gem. § 9 Absatz 9 dieser Satzung sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person von der Grabstätte zu entfernen.“
6. In § 28 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.

§2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Emsdetten, den 12.01.2021

Ev. Kirchengemeinde Emsdetten

Pfr- Rainer Schröder

Jürgen Andres

Heinz Bauer

(Vorsitzender d. Presbyteriums) (Kirchmeister)

(Kirchmeister)

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten vom 12.01.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12.04.2021

Az.: 723.01-5010